

Beitrags- und Gebührenordnung von Human-Nation

Grundlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung ist §7 und §9 der Vereinssatzung.

Stand: 11.07.2011 (Ursprungsversion)

1. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2. Beiträge

Ordentliche Mitglieder von Human-Nation haben folgende monatlichen Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

ALG II Empfänger (Hartz IV), Zivildienstleistende, Wehrdienstleistende, Auszubildende, Schüler, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr, Geringverdiener / Minijobber: Monatsbeitrag: 5.- Euro

Alle anderen ordentliche Mitglieder: 10.- Euro

Fördermitglieder von Human-Nation zahlen einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitrags Zahlungspflicht befreit.

3. Zahlungsfristen

Beiträge und Gebühren sind monatlich oder Jährlich im Voraus zu zahlen Der Einzug der Beiträge per Lastschrift erfolgt in der ersten Januarwoche (Jährliche Zahlungsweise, ansonsten anteilig zum nächsten 1. Sofern nicht anders vereinbart) oder zu jedem 15. Eines Monats sofern nicht anders vereinbart (monatliche Zahlungsweise). Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ist nicht zwingend.

Monatsbeiträge für den laufenden Monat sind spätestens am letzten Werktag eines Monats zu entrichten.

Jahresbeiträge sind spätestens bis zum 15.01. eines Jahres zu entrichten. Bei einem Vereinseintritt im laufendem Geschäftsjahr anteilig rückwirkend zum 01. des laufenden Monats

Die übrigen Gebühren und Umlagen sind spätestens einen Monat nach Rechnungslegung fällig.

Bei Zahlungsverzug erfolgt eine kostenfreie Zahlungserinnerung und nach weiteren vier Wochen eine kostenpflichtige Mahnung.

Die Mahngebühr beträgt 15,00 €

Vier Wochen nach der Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Der Vorstand kann hierzu anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat auf Zahlungsrückstände bleibt hiervon unberührt.

Zahlungsrückstände über das laufende Geschäftsjahr hinaus werden gemäß §7 (b) der Satzung geahndet.

4. Rücklastschriftengebühr

Soweit durch falsche Kontoangaben oder nicht vorhandene Kontodeckung die Lastschrift für die Beitragserhebung nicht eingelöst wird, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

5. Zahlungsweise

Es ist jedem Mitglied freigestellt ob es die Mitgliedsbeiträge monatlich oder Jährlich (im Voraus bei Jährlicher Zahlungsweise) entrichtet.

Mitglieder die einen Aufnahmeantrag gezielt für die Arbeitsgruppe „Webradio“ gestellt haben, haben in jedem Fall die ersten drei Monatsbeiträge im Voraus zu entrichten wenn sie nicht schon mindestens für die Dauer von 3 Monaten Mitglied sind und regelmäßig Ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

6. Erlassung von Mitgliedsbeiträgen, Stundung, Verzicht des Mahnverfahrens.

Niemanden soll auf Grund fehlender finanzieller Mittel die aktive Teilnahme am Vereinsleben verweigert werden. Der Vorstand kann im Einzelfall darüber entscheiden ob einem Mitglied die Mitgliedsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden oder ein Zahlungsaufschub (Stundung) gewährt wird. Ebenso behält sich der Vorstand auch ausdrücklich vor auf ein Mahnverfahren zu verzichten.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 11.07.2011 beschlossen und mit sofortiger Wirkung gültig.

Gelsenkirchen, 11.07.2011

Der Vorstand

